

Begründung:

Bei Beurlaubung von Kindern / Jugendlichen aus den Einrichtungen ins Elternhaus wurde bisher das Verpflegungsgeld vollständig ausgezahlt. Dies erfolgte mit Blick darauf, dass viele Familien diese finanziellen Mittel zur Versorgung ihrer Kinder in der Zeit der Beurlaubung benötigen.

Um auch zukünftig eine Beurlaubung der Kinder und Jugendlichen für mehr als 3 Tage zu gewährleisten und damit die Eltern-Kind-Kontakte weiterhin sicherzustellen, soll diese finanzielle Unterstützung der Familien soweit es geht erhalten bleiben.

Dies ist nur möglich, wenn das Verpflegungsgeld weiterhin ausgezahlt wird. Die Voraussetzung hierfür ist gegeben, da das Verpflegungsgeld in dem einrichtungsbezogenen Entgelt auch enthalten ist und dieses Entgelt durch das Jugendamt mit dem jeweiligen freien Träger durch eine Entgeltvereinbarung festgeschrieben wird.

Diese Entgeltvereinbarung hat ihre Grundlage in der Rahmenvereinbarung des Landkreises Uckermark vom 07.11.2002.

Da bis zu 3 Tagen Beurlaubung das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt wird, ist hier eine Auszahlung des Verpflegungsgeldes in voller Höhe durch den Träger möglich. Wenn die Beurlaubung länger als 3 Tage andauert, kann die Auszahlung jedoch nur anteilig erfolgen, d.h. 90 % des im Entgelt enthaltenen Verpflegungssatzes ab dem 1. Abwesenheitstag.

Begründung der Dringlichkeit

Die Dringlichkeit der Vorlage ergibt sich zum einen aus dem Sachzusammenhang zu TOP 7 der Einladung zur Jugendhilfeausschusssitzung am 18.06.2003, zum anderen aus der Notwendigkeit heraus, vor Beginn der Ferienzeit zu dieser Problematik eine für den Landkreis Uckermark verbindliche Regelung zu schaffen, um damit die freien Träger handlungsfähig zu machen.

Darüber hinaus war eine fristgemäße Einreichung der Beschlussvorlage nicht möglich, da erst am 16.06.2003 die Prüfung des gesamten Sachverhaltes vom Rechtsamt abgeschlossen wurde.